



Rekurs von O. _____, *Wohnort*, vom 15. Februar 2012 gegen den Beschluss der *Behörde* vom 23. Januar 2012 betreffend Nachzahlungen; Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung

A. Ausgangslage

O. _____, *Wohnort*, ist auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. In diesem Zusammenhang hat die *Behörde* am 23. Januar 2012 einen Beschluss gefasst. Darin sind diverse Anträge von O. _____ behandelt worden, die er unter dem Titel „Nachzahlungen“ geltend machte. Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 erhob O. _____, *Wohnort*, Rekurs gegen diesen Beschluss. O. _____ (nachfolgend: Rekurrent) stellt in der Rekurschrift auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Rechtsmittelverfahren.

B. Erwägungen

1. a) Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) bestimmt, dass jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Im kantonalen Recht sieht Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS143.1) vor, dass mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Rechtsverbeiständung verbunden werden kann, sofern sich die aufgeworfenen Fragen nicht leicht beantworten lassen und die Partei selber nicht rechtskundig ist. In sozialhilferechtlichen Verfahren wird in der Regel nach Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung besteht nicht voraussetzungslos. Verlangt ist in jedem Fall Bedürftigkeit des Rechtssuchenden und Nichtaussichtslosigkeit des verfolgten Verfahrensziels. Entscheidend ist darüber hinaus die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im konkreten Fall. Hohe Anforderungen sind insbesondere an die Notwendigkeit der Verbeiständung zu stellen. Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen (vgl. AR GVP 11/1999 Nr. 1358 mit weiteren Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung ist die Frage nach der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ausserdem nach der Art des Verfahrens differenziert zu beurteilen, weil aufgrund der *Offizialmaxime* die Entscheidbehörde von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Aus diesem Grund drängt sich eine anwaltliche Vertretung im Verwaltungsverfahren nur in Ausnahmefällen auf. Die Anforderungen an die unentgeltliche Verbeiständung sind gemäss bundesgerichtlicher Rechts-



sprechung ausserdem im Verwaltungsverfahren höher anzusetzen als im Gerichtsverfahren (vgl. AR GVP 18/2006 Nr. 2260).

b) Der Rekurrent bringt vor, die *Behörde* lasse sich offensichtlich von einem Juristen beraten. Im Sinne des Gebots der gleich langen Spiesse sei ihm deshalb ebenfalls ein Jurist zur Seite zu stellen. Auch hätten die Behörden Verfügungen über seine Anträge verweigert und sei er der * hilflos ausgeliefert, weshalb er rechtlichen Beistand nötig habe. Die Streitereien mit den Behörden würden ihn zudem ausserordentlich belasten. Durch einen rechtlichen Beistand würde seiner Stimme zudem gegenüber den involvierten Behörden mehr Gewicht verliehen.

c) Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Rechtsmittelverfahren im Bereich der Sozialhilfe. In diesem Verfahren werden in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG von Gesetzes wegen keine Kosten erhoben, womit die unentgeltliche Rechtspflege nicht beantragt werden muss. Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist hingegen nicht vorgesehen, womit dieses Gesuch des Rekurrenten entsprechend zu prüfen ist. Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist, dass sich die aufgeworfenen Fragen nicht leicht beantworten lassen und die Partei selber nicht rechtskundig ist. Der angefochtene Beschluss vom 23. Januar 2012 behandelt diverse Anträge des Rekurrenten betreffend Nachzahlung. Zwar handelt es sich dabei nicht von vorneherein um Fragen, die leicht zu beantworten sind, doch sind sie nicht aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich komplex, sondern aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall. Der Rekurrent ist nicht Jurist. In diesem Zusammenhang ist aber von entscheidender Bedeutung, dass im sozialhilferechtlichen Rechtsmittelverfahren von Gesetzes wegen die Oficialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz gilt. Soweit die Behörde demnach den rechtlich relevanten Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat und den Rekurrenten lediglich eine gewisse Substantiierungspflicht trifft, ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern eine anwaltliche Vertretung notwendig wäre. Das Bundesgericht hat überdies festgehalten, dass das Gebot der Waffengleichheit, die der Rekurrent ebenfalls vorbringt, keinen umfassenden Ausgleich von verfahrensspezifischen Unterschieden in der Rollenverteilung gebietet. Solange der Rekurrent eine vernünftige Chance hat, seine Sache der Behörde zu unterbreiten, ohne gegenüber der anderen Partei klar benachteiligt zu sein, ist dieses Gebot jedenfalls nicht dadurch verletzt, dass der Rekurrent nicht eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt erhält. Der Rekurrent hat durch seine Eingaben gezeigt, dass er sowohl im schriftlichen Ausdruck als auch durch sein rechtliches Verständnis in der Lage ist, seine Anträge in rechtsgenügender Weise vorzubringen und zu begründen. Der Rekurrent ist fähig, seine Rechte im vorliegenden Verfahren selbständig zu wahren und bedarf in objektiver Hinsicht keiner anwaltlichen Unterstützung, damit seine Anträge gehört werden. In diesem Sinne sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von der Rechtssprechung rechtfertigen würden, wonach im verwaltungsinternen Rechtsschutzverfahren die unentgeltliche Rechtsverbeiständung nur ausnahmsweise gewährt wird. Im Sinne dieser Erwägung ist das Gesuch des Rekurrenten um unentgeltliche Rechtsverbeiständung abzuweisen.

2. In Anwendung von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG werden für die vorliegende Zwischenverfügung keine Kosten erhoben.

C. Beschluss

1. Das Gesuch von O. _____, *Wohnort*, um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Rekursverfahren gegen den Beschluss der *Behörde* vom 23. Januar 2012 betreffend Nachzahlungen wird abgewiesen.



2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 15.05.2012
Jürg Wernli, Direktor

Auszug an O. _____
Behörde

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am